kann, was durch die niederliegenden
findet auch darin ein brauchbares
des Feldmohnes lassen sich ebenfalls
n. Die reichsten Ernten aber geben
tel, Melden und Gänsefuß. Zur
s Spinatersatz: Löwenzahn,
Kohn, kriechender Hahnenfuß. Als
pinzchen, Löwenzahn, Nachtkerze.
Landesausschuß zur Verbreitung
se beim Landesverein Sächsischer
Schießgasse 27, II.)

von Speisefetten
ßlich Butter)
April bis 28. April 1918.

ungs- / tatsächliche Lieferung
Pfd. Butter 17— Pfd. Butter
15—
619
Pfd. 651— Pfd.
dwirte lieferten 5 Pfd. Butter.
Bevölkerung Lichtensteins 6606
n sind Krankenhaus, Militär-
en, Kranke, Wöchnerinnen und

t dringend Hafer, Heu,
rte, helft dem Heere!

piel-Theater. —
Rathausreihe.
n 8 Uhr ab:
er Tod!
pannung.
Einlagen.
amilie Paul Thonfeld.

Lichtenstein.
oldne Sonne".
Er ist wieder da!
irtschaftsbazar!"
meiner Warenknappheit eine

hengeräten.
Pfannen, Marktnetze, Aus-
bretter, Brotmesser, Kleider-
ke, Wichskasten, Federwedel,
u. s. w. Scheuerbürsten
und Kinderrechen, Roß-
! „Moha"-Kochplatten
chen der Speisen. 1 Stück
m Heben und Festhalten
ck 1 Mk. Kaffeebrenn-
rad", spielendleicht ist jede
macheglasöffner „Blitz"
. 1 Stück 40 Pfg. Die
ne Brandmalerei. Manse-
Stück 25 Pfg. Wäsche-
Mk. Stahlsohlenschoner
m haltbar, gutes Laufen,
ngern deren Tragdauer um
Karten à 6 Stück 1,10 Mk.
hiene Butterformen u. s. w.
tische Geldscheintaschen,
an. Prima geflochtene
rwüstlich, 20 m 4 40 Mk.,
äschklammern u. s. w.
tt- und Butterbüchsen

hrotmaschine. Neu!
gesehen haben!

h aus Plauen
schaftsbazar".
achten!

die müden Augen
d Schwiegermutter

erw. Fischer
orf
der Bitte um stille
en zur Nachricht.
Schnabel
terlassenen.
1918.
g mittag ¼1 Uhr
aus.

in Lichtenstein

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Ruhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 102. Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk — **Freitag, den 3. Mai** — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — **1918.**

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 2 Mk. 40 Pfg., durch die Post bezogen 2 Mk. 82 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Ebert-Straße 5b, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 15 für auswärtige Besteller mit 20 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 45 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 45 Pfg. für Auswärtige 60 Pfg. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Volksküche Lichtenstein.

Verkauf der Speisemarken findet nur noch **Freitags** von 3 bis 5 Uhr im Lebensmittelamt statt.

Polizeiliche Vorschriften über die Erteilung von Tanzunterricht in der Stadt Lichtenstein.

§ 1. Wer in Lichtenstein Tanzunterricht erteilen will, hat dies, abgesehen von der nach der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige, jedesmal vorher beim Stadtrate anzumelden und ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen mit Angabe ihres Geburtsjahres und Geburtstages einzureichen. Hierbei ist insbesondere anzugeben, an welchem Orte, an welchen Tagen und zu welchen Stunden der Tanzunterricht stattfinden soll und ob daran die beiden Geschlechter gesondert oder gleichzeitig teilnehmen. Der Stadtrat wird die Anmeldung prüfen und, soweit nötig, vervollständigen lassen. Zu- und Abgänge von Schülern, Wechsel des Unterrichtsortes oder der Unterrichtszeit sind jedesmal sofort dem Stadtrate anzuzeigen.

§ 2. Zu Tanzstunden für beide Geschlechter dürfen nicht zugelassen werden Mädchen vor vollendetem 15. Lebensjahre und Jünglinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder zum Besuche der Fortbildungsschule gesetzlich verpflichtet sind. Der Stadtrat kann in einzelnen Fällen auf Ansuchen Ausnahmen zulassen.

§ 3. Tanzunterricht an öffentlichen Orten darf nur an Wochentagen stattfinden und nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden. An den Bußtagen und deren Vorabenden, sowie in der Charwoche ist das Halten von Tanzstunden gänzlich untersagt.

§ 4. Außer den regelmäßigen Schülern und deren Angehörigen ist niemandem Zutritt zum Tanzunterricht zu gestatten. Tanz- oder Eintrittsgelder dürfen bei Tanzstunden nicht erhoben werden.

§ 5. Tanzstundenbälle und Anslernebälle bedürfen, wenn sie an öffentlichen Orten abgehalten werden sollen, besonderer Genehmigung des Stadtrates.

§ 6. Unter öffentlichen Orten im Sinne vorstehender Bestimmungen sind insbesondere Gast- und Schankwirtschaften zu verstehen.

§ 7. Den vom Stadtrat beauftragten Beamten steht jederzeit das Recht zu, sich davon zu überzeugen, ob die obigen Vorschriften beachtet werden. Den erwähnten Beamten ist daher jederzeit unweigerlich Zutritt zu den betr. Orten zu gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, am 2. Mai 1918.

Der Stadtrat.

Lebensmittelverkauf in Callnberg.

Butter.

Sonnabend, den 4. Mai. Auf den Kopf 50 Gramm Auslandsbutter für 38 Pfg. gegen Fettmarke K.

Verkaufszeiten: Nr. 1—500 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 501—1000 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1001—1500 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1501—2000 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 2001—Schluß mittags 12—1 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Strickerinnen in Callnberg:

Ablieferung aller fertigen Strümpfe, **Montag, den 6. Mai und Dienstag, den 7. Mai;**

Nr. 1 bis 50 Montag, nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 51 bis 100 nachm. 4 bis 5 Uhr, Nr. 101 bis 150 nachm. 5 bis 6 Uhr; Nr. 151 bis 200 Dienstag, nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 201 bis 250 nachm. 4 bis 5 Uhr, Nr. 251 bis Ende nachm. 5 bis 6 Uhr.

Reihenfolge genau einhalten! — Jedes Paar ist mit Namen und Nummer der Strickerin zu versehen.

Der Ortsausschuß für Kriegshilfe.

An den **Anschlagetafeln in Callnberg** sind

1. die Bekanntmachung Nr. W 1400/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen,
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. I 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien,
3. die erste Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 971/3. 18. K. R. A. zur Bekanntmachung Nr. M. 1./9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, angeschlagen.

Verordnung über die Kirschernte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 — RGBl. S. 607/728 und der Bundesratsverordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 — RGBl. S. 604 — wird angeordnet:

§ 1.

Die Versendung von Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expreßgut und Passagiergut, zu dem auch Traglasten zu rechnen sind, ist nur zulässig auf Grund eines vom Kommunalverband des Versendungsortes oder der von ihm bestimmten Stelle ausgefertigten Versandscheines. Der Versandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in schriftlicher Form erteilt. Der Versandschein für Passagiergut ist von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen bei der Annahme des Gepäckstückes zu entwerten; der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsstellen vorzuzeigen. Die Versandscheine müssen die Adresse des Absenders und Empfängers sowie die Menge der zu versendenden Kirschen enthalten und mit dem Stempel des Kommunalverbandes versehen sein.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Erteilung des Versandscheines zu versagen, sofern Interessen der Volksversorgung entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche und gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Versandschein darf jedoch nicht verweigert werden, wenn ein Erzeuger die von ihm erzeugten Kirschen an einem anderen Orte als dem Erzeugungsorte in der eigenen Wirtschaft verwendet.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind befugt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Kirschen

1. mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst Vorschriften über den entgeltlichen Absatz der in ihrem Bezirk erzeugten Kirschen zu erlassen, insbesondere auch die Zulässigkeit der Beförderung von Kirschen außerhalb des Bahn- und Schiffsverkehrs an das Erfordernis einer Versandgenehmigung (eines Beförderungsscheines) zu binden;
2. in die Rechte aus Pacht- und Lieferungsverträgen jeder Art über die in ihrem Bezirk erzeugten Kirschen einzutreten.

Die Anordnung ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug der Kirschen Berechtigten zu richten. Zur Zustellung genügt die Zusendung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragsteil oder, wenn dieser sie bereits von dem durch die Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

§ 3.

Alle Besitzer von Kirschen oder Kirschbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anfordern wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Kirschbäumen oder Kirschen (auch nach Gewicht, Art und Lagerort) sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Kirschernte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Kirschen vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Kirschen vermutet werden, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 4.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Ausstellung eines Versandscheines eine Gebühr von ½ Pfennig für das Pfund, mindestens aber von 0,25 Mk. zu erheben.

§ 5.

Der Verkauf von Kirschen durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher an der Obstpflanzung ist verboten. Die Kommunalverbände sind jedoch befugt, diesen Verkauf an Ortseingesessene gegen Sperrkarten zu gestatten.

§ 6.

Gegen die Entscheidungen des Kommunalverbandes ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 7.

Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst oder den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Dresden, am 27. April 1918.

Ministerium des Innern.